

IT-Unterstützung für Fortbildungszertifizierung

Vor 18 Monaten hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) die informationstechnische (IT) Fortbildungszertifizierung gestartet. Dies, um den Service rund um die ärztlichen Fortbildungen sowohl für Fortbildungs-Anbieter als auch für Ärztinnen und Ärzte zu optimieren. Ziel war es, durch moderne und flexible Technologie alle Fortbildungsmaßnahmen präzise und nur einmal zu erfassen, schnell zu bewerten und automatisiert weiterzuleiten. Dazu hat die BLÄK das Verfahren so gestaltet, dass für die Ärzte, die Fortbildungsanbieter und die BLÄK unnötige und lästige Medienbrüche entfallen ebenso wie lange Wartezeiten und bürokratischer Papierkrieg. Das Anliegen der BLÄK war und ist es, dass sich Ärztinnen und Ärzte in dem Umfang beruflich fortbilden können, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der ärztlichen Kompetenz notwendig ist. Die IT-gestützte Fortbildungszertifizierung beinhaltet die Erfassung, Prüfung, Bewertung und Veröffentlichung der Fortbildungsmaßnahmen sowie die kontrollierte Erstellung und Versendung von Fortbildungszertifikaten an die Ärzte.

Vorteile

Ausgangspunkt des Prozesses ist der Fortbildungsanbieter. Dieser reicht seine Veranstaltung über das Internet auf der Homepage der

BLÄK ein. Die Daten werden an die BLÄK übermittelt und dort automatisiert in das EDV-System eingelesen. Die Veranstaltungen werden nach einem Check durch die BLÄK zertifiziert und zur Veröffentlichung an das *Bayerische Ärzteblatt* weitergegeben. Nun kann sich der Arzt – wie gewohnt – zu einer Veranstaltung seiner Wahl anmelden, die er sich zum Beispiel aus dem Internet oder dem Fortbildungskalender des *Bayerischen Ärzteblattes* ausgesucht hat.

Mit der IT-Unterstützung ergeben sich große Vorteile für alle Beteiligten:

- der Arzt kann sich einen Überblick über alle geprüften Fortbildungsmaßnahmen in Bayern verschaffen,
- der Fortbildungsanbieter erfasst seine Veranstaltungen komfortabel und ohne Zusatzsoftware im Internet,
- die BLÄK kann große Antragsmengen zeitnah bewältigen,
- bei der BLÄK entfallen Routinearbeiten zugunsten der Kernaufgaben, das Prüfen und Bewerten der Veranstaltungen.

Qualität

Durch diese Entlastung konnten die Qualität gesteigert und gleichzeitig die Kosten reduziert werden. Die Möglichkeit der Online-Antragsstellung von Fortbildungsmaßnahmen ist seit Juni 2003 in Bayern freigeschaltet. Im Jahr 2004 hat die BLÄK insgesamt knapp 22 000 Fortbildungsveranstaltungen zum freiwilligen Fortbildungszertifikat anerkannt, bei einer Tages-Teilnehmerzahl von über 610 000 Ärztinnen und Ärzten. Diese Flut von Anträgen hätten die Mitarbeiter der BLÄK ohne EDV-Einsatz nicht zeitgerecht bewältigen können. Dabei sind die nächsten Schritte für das „webbasierte Sammeln und Verwalten“ der Fortbildungspunkte schon geplant: Fortbildungs-Punktekonto, Fortbildungs-Ausweis oder elektronische Punkte-Registrierung lauten hier die Stichpunkte.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben im GKV-Modernisierungsgesetz und im Sozialgesetzbuch V, die die Pflicht der ärztlichen Fortbildung festschreiben, dürften sowohl die Anzahl der angebotenen Kurse als auch die Teilnehmerzahlen in Zukunft noch weiterhin ansteigen, was eine IT-Unterstützung zwingend erforderlich mache.

Dagmar Nedbal (BLÄK)

BLÄK/KVB informieren

Kooperation in Sachen Fortbildung

Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) und Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) schließen Vereinbarung zur Begutachtung anderer, nicht von Landesärztekammern ausgestellter Fortbildungszertifikate und sonstiger Nachweise gemäß § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Nach dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GKV-Modernisierungsgesetz sind Vertragsärzte verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforder-

lichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen.

Fortbildungszertifikat

Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der KVB einen Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Den angemessenen Umfang der Fortbildung regelt die Kassenärztliche Bun-

desvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer. Derzeit sind mindestens 250 Fortbildungspunkte innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 zugelassen waren, haben den Fortbildungsnachweis erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Sie können diesen Nachweis durch ein Fortbildungszertifikat einer Landesärztekammer oder durch „andere Fortbildungszertifikate“ erbringen. Letztere müssen den Kriterien entsprechen, die die Bundesärztekammer auf Bundesebene aufgestellt hat.

Andere Nachweise

In Ausnahmefällen kann auch durch einen sogenannten „sonstigen Nachweis“ belegt werden, dass die absolvierten Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen. Die Einzelheiten hierzu regelt die KBV. Über die Fortbildungspflicht und Detailfragen hierzu haben wir Sie in den April- und November-Ausgaben 2004 des *Bayerischen Ärzteblattes* informiert.

Kooperation

Im Dezember 2004 haben KVB und BLÄK als bundesweit erste Kassenärztliche Vereinigung beziehungsweise Kammer eine Vereinbarung getroffen, wonach die BLÄK im Auf-

trag der KVB die Übereinstimmung des sogenannten anderen Fortbildungszertifikats beziehungsweise des sonstigen Nachweises mit den festgelegten Kriterien im Einzelnen überprüft. Zur Begutachtung übermittelt die KVB der BLÄK die von dem Vertragsarzt vorgelegten Unterlagen, wozu der Vertragsarzt sein Einverständnis erteilen muss. Entspricht das geprüfte andere Fortbildungszertifikat bzw. der sonstige Nachweis den von der Bundesärztekammer aufgestellten Kriterien, bestätigt dies die BLÄK der KVB. Andernfalls teilt sie der KVB die Nichtkonformität der vorgelegten Unterlagen mit den Vorgaben mit. Den Verfahrensablauf zeigt die unten angefügte Abbildung. Die Kosten für die Begutachtung stellt die BLÄK der KVB in Rechnung. Diese wird von dem Vertragsarzt, der den Fortbildungsnachweis durch ei-

nen anderen Nachweis erbracht hat, eine verursachergerechte Gebühr erheben, deren Höhe die Vertreterversammlung der KVB in Kürze beschließen wird. Die zwischen den bayerischen ärztlichen Körperschaften BLÄK und KVB geschlossene Vereinbarung wird auf Bundesebene und im Senat für ärztliche Fortbildung als beispielhaft begrüßt.

Ansprechpartner:

für die BLÄK: Dr. Johann-Wilhelm Weidinger, Telefon 089 4147-233

für die KVB: Barbara Pedall, Telefon 0921 292-309

*Dr. Herbert Schiller (BLÄK/KVB)
Helga Trieb (KVB)*

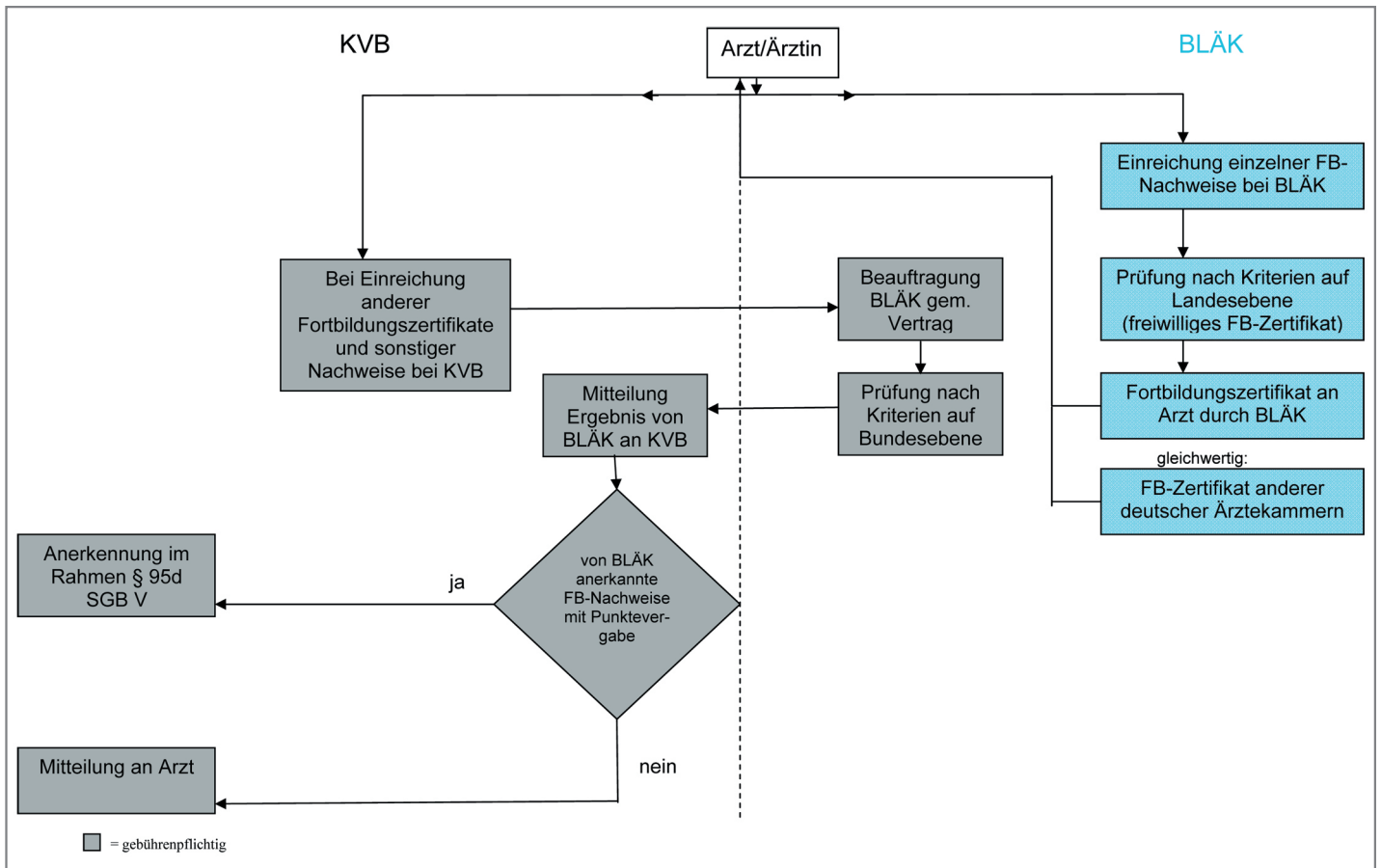


Abbildung: Nachweis der Fortbildung gemäß § 95 d SGB V.